

Sitzenberg-Reidling

VERHANDLUNGSSCHRIFT über die ordentliche **SITZUNG** des **GEMEINDERATES**

am **Dienstag, den 13. Dezember 2016**

im Sitzungssaal der Gemeinde Sitzenberg-Reidling, Leopold Figl Platz 4, 3454 Sitzenberg-Reidling

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 19.15 Uhr

Die Einladung erfolgte persönlich bzw. per e-mail am 6. Dezember 2016

ANWESEND WAREN:

Vorsitz Bürgermeister Christoph Weber

Vbgm. Med. Rat Dr. Rainer Rabl (entfernt 18.25 Uhr ab 18.40 Uhr wieder teilgenommen)

GGR Dr. Gustav Dressler

GGR Günther FRANZ

GGR Josef Keiblinger

GGR Ing. Ricarda Öllerer MSc

GR Martin Feichtinger

GR Andreas Figl

GR Erwin Häusler

GR Gerhard Hartweger (Schriftführer)

GR Martin Jilch

GR Ing. Andreas Keiblinger BEd

GR Beatrix Kiesl

GR Christian Marik

GR Petra Neumann

GR Bernhard Öllerer

GR Stefan Pfiel

GR Ing. Franz Rauscher

GR Johann Schmid

GR Karl Weninger

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

Herr Josef Scherndl

Her Josef Altkind, NÖN

Herr Helmut Rieder

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

GR Andreas Fahrngruber

UNENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

Die Sitzung war öffentlich

Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 13.12.2016

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 6. Oktober 2016
2. Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan
3. Abwasser Pumpwerk A. Keiblingerstraße, Austausch Schaltschrank, Beschluss
4. Fremdüberwachung von Wasserversorgungsanlagen gem. § 134 Wasserrechtsgesetz
5. Vergabe Verwaltungsgemeinschaft Bauwesen, Softwareankauf (Elak + Gem GIS), Kosten
6. Weinstraße und Tourismus Traisental Donau, Statuten, Beschluss
7. Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Sitzenberg-Reidling GesmbH. & Co. KG, Jahresabschluss 2015
8. Rotes Kreuz Heiligeneich, Rettungsdienstbeitrag und Subvention laufend sowie Subvention für Umbau Rettungsdienststelle einmalig, Beschluss
9. Festlegung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelte Kindergärten, Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung lt. Kindergartenengesetz 2006 und sonstige Betreuungszeiten Ferien bzw. außerhalb der Öffnungszeiten
10. Kassaprüfung vom 22. November 2016, Bericht
11. Musikverein Sitzenberg-Reidling, Subvention
12. Strassenbenennung bei Pflegeheim Senecura
13. LEADER Donau NÖ Mitte, Beiträge, Beschluss
14. Energiebericht 2015
15. Firma Nahwärme.at, Grundstück für Heizhaus, Verkauf
16. Gebrauchsabgabe, Änderung Beschluss

Der VS begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der VS ersucht sich von den Plätzen zu erheben und der kürzlich verstorbenen ehemaligen Gemeindebediensteten Frau Brigitte Schäffel zu gedenken.

Tagesordnungspunkt 1

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 6. Oktober 2016

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS ersucht um Genehmigung d. Gemeinderatssitzungsprotokolle vom 6. Oktober 2016.

Der VS stellt den Antrag, die Gemeinderatssitzungsprotokolle vom 6. Oktober 2016 zu beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 2

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber
GGR Dr. Gustav Dressler
GR Gerhard Hartweger

Gegenstand:

Voranschlag 2017 und mittelfristiger Finanzplan

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS, GGR Dr. Dressler und GR Hartweger erläutern den Voranschlag 2017 samt mittelfristigem Finanzplan. Im ordentlichen Haushalt betragen die Einnahmen und Ausgaben € 3.519.100,00 (inkl. der Abwicklungen der Vorjahre € 3.569.400,00) im außerordentlichen Haushalt € 2.668.806,00 (inkl. der Abwicklungen der Vorjahre € 3.347.506,00). Darlehensaufnahmen sind in der Höhe von € 761.600,00 sowie Darlehensrückzahlungen in der Höhe von € 962.794,00 veranschlagt (Aufnahmen für die Infrastrukturschaffung im Siedlungswasserbau sowie Zwischenfinanzierung Baulandmobilisierung). An Rücklagen werden je € 30.000,00 für Abwasser- bzw. Wasserversorgungsanlagen zugeführt.

Der Dienstpostenplan bleibt im Gesamtvolumen unverändert. Während der öffentlichen Auflage wurde eine Einsichtnahme vorgenommen jedoch keine Erinnerungen am Gemeindeamt eingebracht. Der Voranschlag 2017 samt mittelfristigem Finanzplan wird diskutiert.

Der VS stellt den Antrag, den Voranschlag 2017 samt mittelfristigen Finanzplan in der vorliegenden Form mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt in der Höhe von € 3.569.400,00, im außerordentlichen Haushalt € 3.347.506,00, Darlehensaufnahmen in der Höhe von € 761.600,00 sowie den Dienstpostenplan, zu beschließen.

Verkaufserlöse, welche durch die Veräußerung der Grundstücke 90/1 und 90/2, KG Sitzenberg, erzielt werden, sind im Voranschlag 2017 enthalten bzw. werden zur Rückzahlung der im Jahr 2013 für die a. o. Vorhaben „Kommunikationszentrum u. Straßenbau Leopold Figl Platz“ aufgenommenen Darlehen verwendet.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, 1 Stimmenthaltung (GR Feichtinger)

GR Feichtinger erklärt auf Nachfrage von GGR Dressler dass die Enthaltung auf Grund der Kostenerhöhungen im Bereich Kindergarten bzw. auf Grund der Streichungen der Landesförderungen, nicht auf Grund des Voranschlag-Rechenwerkes erfolgt.

Tagesordnungspunkt 3

Berichterstatter:

Vbgm. Dr. Rainer Rabl

Gegenstand:

Abwasser Pumpwerk A. Keiblingerstraße, Austausch Schaltschrank, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Vbgm. Dr. Rabl erklärt, dass beim Pumpwerk in der Anton Keiblingerstraße der Schaltschrank getauscht werden soll. Ebenso sollen in den Pumpwerken Baumgarten, Hasendorf, Korngasse, Bahnhofsiedlung und Betriebsgebiet Adaptierungen vorgenommen werden. Laut Angebot der Firma Klenk & Meder betragen die Gesamtkosten für diese Arbeiten € 14.922,57 exkl. Umsatzsteuer.

Der VS stellt den Antrag, die oben beschriebenen Erneuerungen bzw. Adaptierungen an die Firma Klenk & Meder zum Gesamtangebotspreis von € 14.922,57 exkl. Umsatzsteuer zu beschließen.

Haushaltsstelle:

1/851-613

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 4

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Fremdüberwachung von Wasserversorgungsanlagen gem. § 134 Wasserrechtsgesetz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, Gemäß § 134 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete mindesten alle fünf Jahre von Wasserberechtigten auf Betreiberkosten zu überprüfen sind.

Für unsere Wasserversorgungsanlage soll damit der GVU Melk beauftragt werden (bisher Hydro-Ingenieure Krems), da es sich dabei um die kostengünstigste Variante handelt.

Der VS stellt den Antrag, die Fremdüberwachung der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sitzenberg-Reidling an den GVU Melk zu übertragen (bisher Fa. Hydro-Ingenieure, Krems), die Kosten dafür betragen für den Prüfbericht € 350,00 exkl. Ust. sowie Prüfung der Anlage und aller Wassergewinnungsstellen € 550,00 exkl. Umsatzsteuer.

Haushaltsstelle:

5/850-610

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 5

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Vergabe Verwaltungsgemeinschaft Bauwesen, Softwareankauf (Elak + Gem GIS), Kosten

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass für die Umstellung im Bereich Verwaltungsgemeinschaft Bauwesen Softwarepakete angekauft werden müssen. Die Firma Gemdat hat für die Anschaffung des Elak-Bauwesen ein Angebot in der Höhe von € 4.888,80 sowie für das GeoOffice € 2.460,00 vorgelegt.

Der VS stellt den Antrag, für die Umstellung im Bereich Verwaltungsgemeinschaft Bauwesen die Anschaffung des Elak-Bauwesen lt. Angebot der Firma Gemdat in der Höhe von € 4.888,80 sowie für das GeoOffice € 2.460,00 zu beschließen. Diese Investitionen werden im Rahmen von Sonderbedarfszuweisungsmittel gefördert.

Haushaltsstelle:

1/010-728100

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 6

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Weinstraße und Tourismus Traisental Donau, Statuten, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass die Statuten des neu gegründeten Vereins „Weinstraße und Tourismus Traisental-Donau“ zur Beschlussfassung vorliegen.

Die Statuten wurden den Gemeinderäten übermittelt und liegen diesem Protokoll bei.

Der VS stellt den Antrag, die vorliegenden Statuten des Vereins Weinstraße und Tourismus Traisental-Donau zu beschließen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 7

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Sitzenberg-Reidling GesmbH. & Co. KG, Jahresabschluss 2015

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS informiert über den vorliegenden Jahresabschluss 2015 des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Sitzenberg-Reidling GesmbH. & Co. KG. Der, den Gesellschaftern, zuzurechnende Verlust ist mit € 7.284,02 ausgewiesen. Dieser Jahresabschluss wird zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 8

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Rotes Kreuz Heiligeneich, Rettungsdienstbeitrag und Subvention laufend sowie Subvention für Umbau Rettungsdienststelle einmalig, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass ein Ansuchen des Roten Kreuzes auf Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages sowie eine Einmalförderung für die Modernisierung der Dienststelle vorliegt. Der Rettungsdienstbeitrag soll mit € 4,80 pro Einwohner und Jahr fixiert werden. Dazu soll eine weitere Subvention von € 5,20 pro Einwohner und Jahr (auf 5 Jahre) beschlossen werden. Für die Adaptierung der Dienststelle - Umbaumaßnahmen – soll ein Einmalbetrag von € 32.569,00 beschlossen werden.

Weitere Direktförderungen wie Leasingübernahmen durch die Gemeinde etc. sind zukünftig ausgeschlossen.

Der VS stellt den Antrag, den Rettungsdienstbeitrag mit € 4,80 pro Einwohner und Jahr sowie eine weitere Subvention von € 5,20 pro Einwohner auf die nächsten 5 Jahre zu beschließen. Für die Adaptierung der Dienststelle - Umbaumaßnahmen – soll ein Einmalbetrag von € 32.569,00 beschlossen werden.

Haushaltsstelle:

1/530-757100

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 9

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Festlegung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelte Kindergärten, Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung lt. Kindergartengesetz 2006 und sonstige Betreuungszeiten Ferien bzw. außerhalb der Öffnungszeiten

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS stellt den Antrag, folgende Regelung (nach Diskussion) zu beschließen:

Festlegung von privatrechtlichen Abgaben und Entgelte Kindergärten – Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung lt. Kindergartengesetz 2006 und sonstigen Betreuungszeiten Ferien bzw. außerhalb der Öffnungszeiten

Sachverhalt

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert und wurde die diesbezügliche Novelle am 22. August 2016 mit LGBl. 65/2016 kundgemacht.

Mit dieser Änderung wurde § 25 leg.cit. betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Dies bedeutet, dass jede kindergartenerhaltende Gemeinde bis dahin einen Gemeinderats-beschluss herbeiführen muss, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt werden.

Gleich geblieben ist der kostenlose Besuch des Kindergartens von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und für alle Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr in der Gemeinde.

Weiterhin kann wie bisher für Spiel- und Fördermaterial sowie für die Verabreichung von Mahlzeiten ein höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben werden.

Wie bisher kann der Kindergartenbesuch von Kindern, die nicht in der Kindergartengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, von einem maximal kostendeckenden Beitrag abhängig gemacht werden. Neu ist die Regelung, wonach der Kindergartenerhalter für die Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50,- inkl. Ust. pro Monat einheben muss. Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Damit ist eine Staffelung nach dem Einkommen möglich. In diesen maximal kostendeckenden Beitrag dürfen anteilige Personal- und Sachkosten (insbesondere Beleuchtung und Beheizung) pro Kind für die Anwesenheit vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einbezogen werden.

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,- unterschritten werden. Was unter einem sozialen Härtefall zu verstehen ist, ist von der Gemeinde festzulegen. Dabei können beispielsweise folgende Faktoren berücksichtigt werden: Bestimmte Einkommensgrenze, Mehrkindfamilien, Alleinerzieher, Arbeitslosigkeit u.ä.

Der Mindestbeitrag kann bei geringer zeitlicher Inanspruchnahme der Betreuungszeit im Zusammenhang mit einem geringen Einkommen als sozialer Härtefall unterschritten werden.

Eine Unterschreitung des Mindestbeitrages bloß aufgrund zeitlicher Indikatoren (ausschließlich aufgrund einer geringen zeitlichen Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung) ohne das Vorliegen anderer berücksichtigungswürdiger Gesichtspunkte ist unzulässig.

Die kindergartenerhaltenden Gemeinden müssen daher eine Beitragsregelung (Richtlinie) festlegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Es handelt sich dabei um die Festlegung eines Tarifs für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung (§ 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973), die nicht in Form einer Verordnung zu erfolgen hat.

Die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge für den Kindergartenbereich bedarf keiner bescheidmäßigen Erledigung, da es sich um eine Angelegenheit der Privatwirtschafts-verwaltung handelt.

Die Beitragsregelung (Richtlinie) kann beispielsweise enthalten:

- eine Pauschalabgeltung von mindestens € 50,- ohne Rücksicht auf die Dauer des Kindergartenbesuches oder
- bei einem Kindergartenbeitrag von über € 50,- eine Staffelung entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, ähnlich wie dies bereits im Bereich der ganztägigen Schulform der Fall ist oder/und in Form einer zeitlichen Staffelung ähnlich der bisherigen Regelung
- die Definition als sozialer Härtefall mit oder ohne zeitliche Staffelung Die Beitragsregelung hat in jedem Fall zu enthalten, dass die Beiträge bei Überschreitung des Verbraucherpreis-indexes von 5% zu erhöhen sind. Sollte die Gemeinde ab dem Mindestbeitrag von € 50,- diesbezüglich keine Erhöhung durchführen wollen, ist ein eigener Gemeinderatsbeschluss erforderlich (= Neufestsetzung).

Die Möglichkeit der zeitlichen Staffelung (Stunden-, Tages-, Wochen-, oder Monatsbasis) kann sowohl für Beiträge ab € 50,- als auch für soziale Härtefälle herangezogen werden.

In der Beitragsregelung der Gemeinde muss auch geregelt werden, welche Unterlagen die Erziehungsberechtigten für die Gewährung einer Beitragserleichterung bei Vorliegen eines sozialen Härtefalles beizubringen haben. Weiters erscheint es sinnvoll, dass diese auch Bestimmungen über Meldeverpflichtungen (z.B. bei Änderung der Anspruchsvoraus-setzungen) sowie Abrechnungsmodalitäten enthält.

Die derzeitigen Tarife sind durch das Gesetz geregelt und haben 2016 folgende Regelungen

bis 20 Stunden € 35,- mit 1.1.2017 wäre eine Indexanpassung auf € 36,- (inkl. Ust.)

bis 40 Stunden € 58,- mit 1.1.2017 wäre eine Indexanpassung auf € 60,- (inkl. Ust.)

bis 60 Stunden € 82,- mit 1.1.2017 wäre eine Indexanpassung auf € 84,50 (inkl. Ust.)

bis 80 Stunden € 93,- mit 1.1.2017 wäre eine Indexanpassung auf € 96,50 (inkl. Ust.) erfolgt.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit wurde bisher in der Verordnung über die Herabsetzung des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Kindergärten LGBl. 5060/3-0 vom 2006-08-31 geregelt.

In dieser Verordnung wurde mittels Gewichtungsfaktoren das Familieneinkommen bewertet und mit Tabellen eine Herabsetzung des Kostenbeitrages durchgeführt, da der jeweils zumutbare monatliche Kostenbeitrag festgesetzt wurde.

In den letzten Jahren hat sich auch geändert, dass die Kosten für die Kinderbetreuung (darunter fallen auch die Kindergartenzahlungen, inklusive Essen) im Rahmen des Steuerausgleiches in der Höhe von € 2.300,- pro Kind und Jahr als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden können.

Den Gemeinden selbst wurden sämtliche Zuschüsse zu den laufenden Kindergartenkosten (Zuschuss zu den Personalkosten für die Kinderbetreuer/in und Stützkräfte, Beiträge zum Kindertransport und Englisch) gestrichen.

Mit 1.1.2017 sollen der gesetzliche Mindestsatz von € 50,- und die Indexanpassung nach der alten Regelung in Kraft treten. Aber auch eine Regelung über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten verabschiedet werden.

Ebenso wird mit 1.1. 2017 ein neues Verrechnungssystem in Kraft gesetzt, das auch gleich Möglichkeiten für eine zusätzliche Betreuung (z.B. 6.30 bis 7.00 Uhr oder Betreuung in 4. bis 6. Ferienwoche) vorsieht, wenn die Mindestanmeldezahlen erreicht werden.

Beitragsregelung für die Nachmittagsbetreuung (Mo-Fr.13.00 bis 17.00 Uhr) ab 1.1.2017:

bis 20 Stunden Betreuungszeit/Monat € 50,- (inkl. Ust.)

bis 40 Stunden Betreuungszeit/Monat € 60,- (inkl. Ust.)

bis 60 Stunden Betreuungszeit/Monat € 84,50 (inkl. Ust.)

bis 80 Stunden Betreuungszeit/Monat € 96,50 (inkl. Ust.).

Beitrag gemäß § 25 Abs. 8 NÖ Kindergartengesetz wird eingehoben, wenn das Kind und mindestens 1 Elternteil nicht in Sitzenberg-Reidling hauptgemeldet sind und keine Verpflichtungserklärung der Hauptwohnsitzgemeinde vorgelegt werden kann, beträgt der monatliche Beitrag (zusätzlich zu den übrigen Beiträgen) € 275,- pro Monat (inkl. Ust.).

Die aufgelisteten Beiträge ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Jahresersten des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Beschäftigungsmaterial (Bastelbeitrag) € 13,28 exkl. Ust.

Richtlinie für den Kostenbeitrag und zur Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten:

(1) Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung im öffentlichen Kindergarten ist nach der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) vor Beginn des Kindergartenjahres (30.6.) oder später bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind einzuheben.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.

(3) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind mit 1. Dezember und mit 1. März zulässig. Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenerhalter auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Kostenbeitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.

(4) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 28. Februar bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien berücksichtigt werden. Den Zeitpunkt der Abrechnung und die Dauer des Abrechnungszeitraumes bestimmt die Gemeindeverwaltung.

(5) Auf Grund der Höhe des Familieneinkommens wird die Höhe des Kostenbeitrages für die Betreuung des Kindes (Kinder) um 10, 20 oder 30 Prozent laut Tabelle reduziert:

EINKOMMENSTABELLE (NETTO)				
FAMILIE				Reduzierung
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Prozentsatz
bis € 2.000,00	bis € 2.350,00	bis € 2.800,00	bis € 3.250,00	30 %
bis € 2.200,00	bis € 2.550,00	bis € 3.000,00	bis € 3.450,00	20 %
bis € 2.400,00	bis € 2.750,00	bis € 3.200,00	bis € 3.650,00	10 %
darüber				0%
ALLEINERZIEHER				Prozentsatz
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 1.400,00	bis € 1.750,00	bis € 2.200,00	bis € 2.650,00	30 %
bis € 1.600,00	bis € 1.950,00	bis € 2.400,00	bis € 2.850,00	20 %
bis € 1.800,00	bis € 2.150,00	bis € 2.600,00	bis € 3.050,00	10 %
darüber				0%

Für jedes weitere Kind einer Familie erhöht sich die Einkommensgrenze um € 450,--

(6) Die Förderung wird nur gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Sitzenberg-Reidling haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, bedarfsorientierte Mindestsicherung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.

(8) Als Einkommen gilt:

1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,

2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftlichen/Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

(9) Das Einkommen ist nachzuweisen:

1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,

2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(10) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.

(11) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

(12) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das von der Gemeinde Sitzenberg-Reidling zur Verfügung gestellte Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung der Förderung vorzulegen.

(13) Der Antrag ist frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis 30.6. für das laufende Kindergartenjahr zu stellen. Verspätet eingebrachte Anträge schließen eine Reduzierung von Vorjahren aus.

(14) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind der Gemeinde umgehend schriftlich anzuzeigen.

(15) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung der Gemeinde von der Förderempfängerin/vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

(16) Es können nur Beiträge, welche für den Zeitraum ab 1.1.2017 vorgeschrieben wurden, mit dieser Richtlinie reduziert werden.

Antrag

Die im Sachverhalt aufgezählten Entgelte werden als Tarife (Beitragsregelung) für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung mit Wirkung ab 1.1.2017 festgesetzt und eingehoben.

Antrag

Die im Sachverhalt aufgezählten Entgelte werden als Tarife (Beitragsregelung) für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung mit Wirkung ab 1.1.2017 festgesetzt und eingehoben.

Haushaltsstelle:

1/851100-043

Beschluss: mehrheitlich angenommen, eine Gegenstimme (GR Feichtinger)

Tagesordnungspunkt 10

Berichterstatter:
GR Petra Neumann

Gegenstand:
Kassaprüfung vom 22. November 2016, Bericht

Dem Gemeinderat wird berichtet:

GR Petra Neumann berichtet über die angesagte Kassaprüfung vom 22. November 2016.

Tagesordnungspunkt 11

Berichterstatter:
Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:
Musikverein Sitzenberg-Reidling, Subvention

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass der Musikverein Sitzenberg-Reidling ein Ansuchen um Unterstützung für den Ankauf von Instrumenten (2 B-Klarinetten und eine Bassklarinetten), Neuanschaffung von Tracht, Noten und Adaptierung des Clemenssaales gestellt hat. Die Gesamtinvestition beträgt € 18.500,00.

Der VS stellt den Antrag, für diese Anschaffungen eine Subvention in der Höhe von € 9.500,00 zu beschließen.

Haushaltsstelle:
1/322-757

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 12

Berichterstatter:
Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:
Strassenbenennung bei Pflegeheim Senecura

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass die Zufahrtsstraße zum Senecura-Pflegeheim benannt werden soll. Vorschläge werden diskutiert.

Folgende Vorschläge stehen zur Diskussion:
Parkweg, Getreidegasse, Kirschenstraße, Nussgasse
Vorschlag von GR Marik: Ingrid Leodolter Gasse

Der VS stellt nach Diskussion den Antrag, die Zufahrtsstraße zum Senecura-Pflegeheim „Getreidegasse“ zu benennen.

Beschluss: mehrheitlich angenommen, eine Gegenstimme (GR Neumann)

Tagesordnungspunkt 13

Berichterstatter:
Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:
LEADER Donau NÖ Mitte, Beiträge, Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass für das LEADER-Projekt „Ökologische Pflege und Gestaltung öffentlicher Grünräume“ eine Förderung von einmalig € 1,00 pro Einwohner beschlossen werden soll. Folgende Leistungen beinhaltet dieses Programm (Auszug aus LEADER-Protokoll):

Das hier Folgende gibt es um einmalig 1,- € pro Einwohner der Gemeinde

Ökologische Pflege und Gestaltung öffentlicher Grünräume (Förderung 70%)

- Unterstützung bei Erstellung von Grünflächenkataster und Pflegestufenplänen
 - Beratungen für Gestaltungen, alternative Unkrautbekämpfung und Baumschutz
 - Maßnahmen zur Steigerung des sozialen & ehrenamtlichen Engagements (Grünraum-Patenschaften)
 - Umfangreiche Schulungsmaßnahmen für Bauhofmitarbeiter & Ehrenamtliche, z.B.: „Fachtage ökologische Pflege 23.-24.11.16“: LEADER trägt Kosten f. 1Pers/Gem. bei Anmeldung bis 31.10.16!
 - Grünraum-Tag pro Gemeinde (z.B.: öffentlichen Veranstaltungen, private Gärten öffnen Türen etc.)
- e) Investitionen zur ökologischen Pflege (Förderung 60%)
- Infoveranstaltungen inkl. Gerätevorführung zur mechanischen & thermischen Unkrautbekämpfung
 - Anschaffung von Spezialgeräten um € 50.000,-, welche die Gemeinden kostenlos nutzen können!
- a4) Ökologische Grünräume sichtbar machen (Förderung 60%)
- Suche & Kennzeichnung vorbildlich gepflegter/erhaltener öffentlicher Grünräume (Referenzflächen)
 - Pflanzensuche im Naturraum ("gute & böse") sowie wissenschaftliche Dokumentation
- c) Entwicklung ökopädagogischer Programme für Kinder/Jugendliche (Förderung 70%)

- Entwicklung v. 2-3 Workshop-Formaten f. Kindergarten/VS/HS/NMS, inkl. 90 Workshops vor Ort
 - Ausbildung und Aufbau von 8-12 Öko-PädagogInnen in der Region
- d) Transnationaler Austausch & Wissenstransfer (Förderung 80%)
- Gemeinsame Projektentwicklung „Botanische Gärten neu gedacht“, und „Ökopädagogik“
 - Exkursionen zum jeweiligen Projektpartner (z.B. ca. 50 Personen mit Bus, Do-So)
 - Gemeinsame Symposien, Steuerungsgruppentreffen national und transnational

Haushaltsstelle:

1/770-726100

Beschluss: einstimmig angenommen

Tagesordnungspunkt 14

Berichterstatter:

GR Gerhard Hartweger

Gegenstand:

Energiebericht 2015

Dem Gemeinderat wird berichtet:

GR Hartweger erläutert den Energiebericht 2015, welcher dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Tagesordnungspunkt 15

Berichterstatter:

Bgm. Christoph Weber

Gegenstand:

Firma Nahwärme.at, Grundstück für Heizhaus, Verkauf

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der VS erklärt, dass für die Errichtung des Heizhauses im Bereich Kremserstraße eine Grundfläche im Ausmaß von 375 m² an die Firma Nahwärme.at verkauft werden soll. Der Kaufpreis pro m² beträgt € 19,00.

Der VS stellt den Antrag, einen Teil der Parzelle 76/4, nämlich 375 m², KG Reidling, an die Firma Nahwärme.at zum Preis von € 19,00 pro m² zu verkaufen. Ein Rückkaufsrecht der Gemeinde Sitzenberg-Reidling soll im Kaufvertrag vorgesehen werden.

Haushaltsstelle:

2/840+001000

Beschluss: einstimmig angenommen

Berichtersteller:

GR Gerhard Hartweger

Gegenstand:

Gebrauchsabgabe, Änderung Beschluss

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Grund von gesetzlichen bzw. tariflichen Änderungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes stellt der VS den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

**VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
GEBRAUCHSABGABE**

§ 1

Für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. 83/2016, wie folgt eingehoben:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Beschluss: einstimmig angenommen

Nachdem nichts mehr vorgebracht wird, dankt der VS für die Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am _____ genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat